

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WEST AIR Courier

I. Gegenstand

Wir vermitteln die Beförderung eiliger Sendungen und damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Soweit nicht im nachfolgenden Text abweichende Regelungen getroffen werden, unterliegen die Transporte den Allgemeinen Güternahverkehrsbedingungen (AGNB) auch soweit es sich um Transporte über die Nahverkehrszone hinaus handelt. Bei internationalen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen gelten zwingend die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag Im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bei Internationalen Luft-Transporten diejenigen des Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechtes (Warschauer Abkommen), sowie bei Bahntransporten diejenigen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (ER/CIM), soweit sich nachfolgend keine abweichende Regelung ergibt und entsprechende Bestimmungen abänderbar ist.

II. LEISTUNGEN UND PREISE

1. Befördert werden alle Sendungen, die sich für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eignen. Alle Sendungen, die gemäß § 2 Postgesetzes dem Postmonopol unterliegen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Weiterhin sind von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen Güter von besonderem Wert insbesondere Banknoten, Münzen, Briefmarken, Edelsteine, Industrieadmanten, Kunstsachen, Gemälde, Skulpturen usw.. Im OVERNIGHT-Service National/International sowie DAYSERVICE sind Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen, deren Wert 250 Euro übersteigen. Ebenfalls ausgeschlossen von der Annahme zur Beförderung sind Waren deren Beförderung besondere Einrichtungen erfordern, Waren, die durch Ihre Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden können.

Beim Transport von Waren, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind, hat der Auftraggeber uns ausdrücklich darauf hinzuweisen, das die Gefahr des schnellen Verderbs bzw. Fäulnis besteht.

Bei gefährlichen Gütern im Sinne der Straßengefahrgut-VO, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter für die Dokumentations- oder Kennzeichnungspflicht vorgeschrieben ist, hat der Auftraggeber bei Auftragsvergabe uns einen entsprechenden Hinweis zu erteilen, dass es sich um zuvor genannte Güter handelt. Der Auftraggeber ist hierbei verpflichtet, uns über die genaue Art und Menge des Transportgutes zu informieren und bei Abholung der Fracht unaufgefordert die erforderlichen Transportpapiere auszuhandigen.

2. Im Nahbereich erfolgt die Beförderung durch Couriere mit den jeweiligen geeigneten Verkehrsmitteln. Wir sind lediglich als Vermittler des Transportvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Courierunternehmer tätig. Bei Beförderung im OVERNIGHT-Service übernehmen wir die Beförderung selbst, wobei wir berechtigt sind, jederzeit Subunternehmer mit der Beförderung zu beauftragen.

3. Die Beförderung der Sendung erfolgt im Nahbereich in der Regel auf dem schnellsten Weg direkt zum Empfänger. Im OVERNIGHT-Bereich erfolgt die Auslieferung spätestens an dem auf die Übernahme folgenden Werktag (Montag-Freitag). Nach entsprechendem ausdrücklicher Vereinbarung werden die Sendungen auch innerhalb kürzester Fristen (DAY-Service) ausgeliefert.

Im einzelnen bestimmt der Auftragnehmer Art und Weg der Sendung, soweit nicht anders vereinbart.

4. Das zu zahlende Entgelt richtet sich, auch wenn es an einer ausdrücklich en Vereinbarung fehlt, nach unserer jeweils gültigen Preisliste und ist nach Rechnungserhalt fällig, sofern nicht ausdrücklich eine Kreditvereinbarung getroffen wurde. Eine Aufrechnung in Gegenansprüchen ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

III: Übernahme und Ablieferung

1. Die Übernahme und Ausführung des Auftrages erfolgt, sobald es die Verkehrslage und die Disposition der einzelnen Fahrzeuge gestattet. Mit der Übernahme beginnt der Lauf der Lieferfrist.

2. Die zu transportierende Sendung muß handelsüblich sicher verpackt sein und mit einer entsprechenden Versandadresse versehen sein. Die Versandadresse muß ordnungsgemäß an der Sendung befestigt werden.

3. Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgen nur an den Empfänger oder an den zur Annahme der Sendung berechtigten Beauftragten. Ist der Empfänger oder eine ausdrücklich zur Annahme der Sendung Berechtigte Person nicht zu erreichen, so ist der Courierunternehmer oder sein Fahrer berechtigt, die Sendung vertrauenswürdigen Dritten zur Weiterleitung an den Empfänger auszuhändigen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Ist die Ablieferung nicht möglich, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, oder die Sendung geht an den Versender zurück.

Evtl. anfallende Mehrkosten werden gesondert berechnet.

4. Eine Ablieferungssquittung muß nur bei ausdrücklichem Auftrag eingeholt werden.

IV. HAFTUNG FÜR SCHADEN UND VERLUST

1. Für den Verlust / Teilverlust und Beschädigung von Sendungen bieten wir - in der Zeit zwischen Übernahme zur Beförderung und Ablieferung - Deckungsschutz im Rahmen des Haftungskorridors nach HGB, bis 40 SZR je kg, sofern keine Höherversicherung gewünscht wird.

2. Im OVERNIGHT-Service National/International, sowie DAY-Service haften wir für den Verlust/Teilverlust oder Beschädigungen von Sendungen in der Zeit zwischen Übernahme zur Beförderung und der Ablieferung pro Sendung bis zu einem Betrag von Euro 250.

3. Für Schäden durch Lieferfristüberschreitung auch im OVERNIGHT-Bereich und im DAY-Service ist die Haftung ausgeschlossen.

4. Für Bruchschäden an Glas, Porzellan oder anderen bruchempfindlichen Gütern haften wir und die Courier-Unternehmer nur, wenn diese sachgerecht gegen Schlag und Stoß in Kisten oder Kartons mit ausreichender Innenverpackung verpackt sind.

5. Bei Schäden an Waren, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind, sowie bei Gefahrgut haften wir zu den zuvor genannten Bedingungen nur dann, wenn der Auftraggeber seine Pflichten gemäß II. der AGB erfüllt hat.

6. Unberührt von den Haftbeschränkungen der Punkte 1.-5. bleibt eine weitgehende Haftung bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung, sowie bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

7. Soweit sich aus dem Vorangegangenen nichts Gegenteiliges oder Abweichendes ergibt, bleiben die Haftbeschränkungen der §§ 15, 17 und 18 AGNB unberührt, die vorgenannten Haftbeschränkungen gelten auch für alle sonstigen Vermögensschäden, für die wir nach § 16 AGNB einzustehen haben, sowie für sonstige Schäden, soweit in den AGNB nicht ausdrücklich niedrige Haftungsbeschränkungen vorgesehen sind.

Sowohl bei Verlust, Teilverlust als auch Beschädigungen von Sendungen haften wir unter vorstehenden Bedingungen grundsätzlich nur, wenn uns oder einen unserer Erfüllungshilfen bzw. Courierunternehmer ein Verschulden trifft. Die Entlastungspflicht trifft uns. Die Entlastungspflicht trifft uns. Ist indes ein Schaden am Gut nicht erkennbar, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass dieser Schaden auf unserem bzw. auf dem Verschulden unserer Erfüllungshilfen beruht. Der Auftraggeber wird uns bei Verlust, Beschädigungen oder Verzögerungen von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich eigener Versicherer freistellen, die über die von uns im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen zugestandenen Haftung hinaus gehen würden. Bei Übernahme von gem. II. 1. von der Beförderung ausgeschlossenen Gütern ohne ausdrücklichen Hinweis, haftet der Auftraggeber ohne Verschulden für jeden eingetretenen Schaden. Ein Versicherungsschutz nach SVS/RVS ist nicht gegeben.

8. Tritt ein Schadensereignis ein, das voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird, so ist unverzüglich die West Air Courier Geschäftsstelle zu unterrichten. Folgende Belege sind vom Auftraggeber im Schadensfall beizubringen:

- Versandanzeige mit Schadensvermerk
- Originalfaktura über das vom Schaden betroffene Gut
- Versicherungserklärung des Absenders und Empfängers

9. Eine direkte Haftung des Courierunternehmers besteht nicht, insofern wird ein Verschulden des Courierunternehmers als unser eigenes Verschulden angesehen und haftungsrechtlich bewertet. Ausgenommen hiervon ist jedes grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten des Courierunternehmers.

V. VERJÄHRUNG

Sämtliche Ansprüche gegen die Fa. West Air Courier Geschäftsstelle gegen den Courierunternehmer und unseren Erfüllungshilfen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Anspruchs, spätestens mit dem Tag der Versendung

VI.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen tritt ersatzweise die entsprechende Bestimmung aus dem Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen AGNB und für den grenzüberschreitenden Verkehr die CMR in Kraft.

VII. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der West Air Geschäftsstelle Köln (Stand 1.1.2002)